

Beschluss



MIT MITTELSTANDS- UND
WIRTSCHAFTSVEREINIGUNG
DER CDU NRW

13. Landesdelegiertenversammlung Antragsteller KV Wesel

Urlaubszeitregelung (2)

1 Der Gesetzgeber wird aufgefordert, das Bundesurlaubsgesetz der europäischen
2 Rechtsprechung anzupassen und die Gesetzgebung so zu gestalten, dass
3 hinsichtlich des Urlaubsanspruches bei langfristiger Erkrankung eine
4 Rechtssicherheit besteht; denkbar wäre, dass beispielsweise der übertragbare
5 Urlaubsanspruch auf 20 oder 25 Tage begrenzt wird.

6

Begründung:

8

9 Nach der bis März 2009 in Deutschland geltenden Rechtsprechung verfiel der
10 Urlaubsanspruch, wenn der gesetzliche oder tarifrechtliche zeitliche Rahmen
11 überschritten ist, in der Regel nach dem 31.3. des Folgejahres. Dies galt auch für
12 den Fall, dass der Arbeitnehmer wegen lang andauernder Krankheit den Urlaub nicht
13 nehmen konnte. Diese Rechtsprechung wurde durch den Europäischen Gerichtshof
14 aufgehoben, mit der Maßgabe, dass der gesetzliche Jahresurlaub (nach Art. 7 der
15 RL 2003/88/EG: 4 Wochen) grundsätzlich nicht verfallen kann, wenn der Mitarbeiter
16 erkrankt ist. Dies bedeutet beispielsweise, dass ein Mitarbeiter nach einer
17 Krankheitsdauer von 2 Jahren zunächst den Jahresurlaub aus den letzten zwei
18 Jahren zu nehmen hat. Das Bundesarbeitsgericht hat mit seinem Urteil vom
19 24.3.2009 die Urlaubsrechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs bestätigt. Das
20 Gericht hat dabei allerdings die Einschränkung gemacht, dass diese Regelung nur
21 für den gesetzlichen Urlaubsanspruch gelten soll. Ein Anspruch auf Abgeltung des
22 tariflichen Mehrurlaubs besteht nicht. Vielmehr können die Tarifvertragsparteien
23 bestimmen, dass der über den gesetzlichen Mindesturlaub hinausgehende tarifliche
24 Urlaubsabgeltungsanspruch erlischt, wenn der Urlaubsanspruch wegen der

25 Krankheit des Arbeitnehmers nicht erfüllt werden kann. Gleiches kann für den
26 einzelvertraglichen Mehrurlaub im Arbeitsvertrag geregelt werden.

27

28 Der Gesetzgeber wird aufgefordert, das Bundesurlaubsgesetz dahingehend zu
29 erweitern, dass der gesetzliche Mindesturlaub unter bestimmten Voraussetzungen,
30 z.B. bei langfristiger Erkrankung, verfallen kann, zumindest eine Kürzung der
31 übertragbaren Urlaubstage auf maximal 20 – 25 Tage möglich wird.